

BGer 2C 327/2008 vom 17. Juli 2008

Bundesgericht, 2008-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_327_2008

FR: TF 2C 327/2008 du 17 juillet 2008

IT: TF 2C 327/2008 del 17 luglio 2008

Regeste

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis | Grundrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 1. November 2007 ermächtigte die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich (Aufsichtskommission) Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____, gegenüber den zuständigen Behörden sein Berufsgeheimnis in Bezug auf X. _____ zu offenbaren, soweit dies erforderlich sei, um seine Honorarforderung gegen diesen durchzusetzen. Die von X. _____ hiergegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Kammer, mit Urteil vom 28. Februar 2008 kostenfällig ab.

E. 2

X. _____ führt mit Eingabe vom 25. April 2008 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Antrag, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 28. Februar 2008 aufzuheben und dem vor der Vorinstanz gestellten Antrag zu entsprechen. Die Aufsichtscommission verzichtet auf eine Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht beantragt unter Hinweis auf die Erwägungen seines Entscheides Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner Y. _____ hat sich nicht vernehmen lassen.

E. 3

Die klageweise Einforderung des Anwaltshonorars setzt eine Befreiung des Anwalts von seiner Schweigepflicht voraus. Verweigert der Mandant die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, kann sich der Anwalt, der sein Honorar auf dem Rechtsweg einzutreiben sucht, mit einem entsprechenden Begehren an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Der Beschwerdeführer bringt vorliegend nichts vor, was einer Gutheissung des betreffenden Begehrens durch die Aufsichtsbehörde entgegenstehen könnte. Dass der Beschwerdegegner seine Honorarforderung - offenbar erfolglos - schon verschiedentlich auf dem Betreibungswege einzutreiben versucht hat und dabei nach Darstellung des Beschwerdeführers diesbezügliche Unterlagen mit den diversen Rechtsöffnungsbegehren bereits eingereicht haben soll, lässt sein Begehren um Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht als hinfällig oder überflüssig erscheinen. Es kann hierfür auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem gestellten Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht zu entsprechen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht kein Anspruch (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.